



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 11 vom 04.06.21

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2021

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die Haushaltssatzung 2021 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2021 (eingegangen am 26.05.2021) öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Wittichenau für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.898.240	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.150.700	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-252.460	Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	0	Euro

- Gesamtergebnis auf	-252.460	Euro
----------------------	----------	------

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-252.460	Euro
-------------------------------------	----------	------

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.666.340	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.598.850	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.690	Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	343.950	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	414.050	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-70.100	Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.410	Euro
---	--------	------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	481.500	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-481.500	Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-483.910	Euro
---	----------	------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.439.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.100.000 Euro sowie für den Eigenbetrieb „Abwasser“ auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	335	Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420	Prozent
Gewerbsteuer auf	370	Prozent

Wittichenau, den 26.05.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wird der Haushaltsplan 2021 in der Zeit vom

7. bis 11. Juni 2021

in der Kämmerei, Geschwister-Scholl-Str. 6, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Wittichenau, 27.05.2021

W. Wölkje
Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ Stadt Wittichenau in der Fassung vom 02.07.2020 nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Wittichenau Nr. 03/2020 am 08.07.2020 wurde mit Beschluss Nr. 04/03/2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 02.07.2020 als Satzung beschlossen und die Genehmigung durch das Landratsamt Bautzen erfolgte mit Schreiben vom 11.05.2021.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ kann ab dem 07.06.2021 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau, Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt, Markt 1, Zimmer 4 in 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ tritt als Satzung somit laut Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau am 21.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wittichenau, den 27.05.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, česćeni wobydlerjo,
liebe Einwohner,

in der letzten Stadtratssitzung stellte Martin Neumann von der STEG Stadtentwicklung GmbH die Ergebnisse der Bürgerbefragung vor, die im Rahmen der Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Stadt Wittichenau vorausgegangen ist. Sechs Schwerpunktthemen wurden herausgestellt, zu denen jetzt Arbeitsgruppen gebildet werden sollen, die aus Fachleuten, interessierten Bürgern und Verwaltung bestehen werden.

Zur Themenauswahl stehen:

- Städtebau und Wohnen, dörfliche Entwicklung
- Verkehr und technische Infrastruktur
- Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Handel
- Bildung, Erziehung und Soziales
- Kultur, Tourismus, Erholung und Sport sowie
- Umwelt und Klimaschutz

Melden Sie sich bitte bis 15.06.2021 per Mail oder telefonisch, wenn Sie Interesse haben und sich intensiv bei der Entwicklung unserer Stadt und den Ortsteilen engagieren wollen.

Ihr Bürgermeister
Markus Posch



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen



**Bodenordnungsverfahren Hoske (Eigenheim)
Stadt Wittichenau
Verfahrensnummer 250469 (340201)**

LANDRATSAMT BAUTZEN
Amt für Bodenordnung, Vermessung
und Geoinformation
Flurneuordnungsbehörde

Geschäftszeichen:
62.4-780.4322:250469<10.502

BEKANNTMACHUNG zur Anmeldung unbekannter Rechte vom 01.06.2021

Die Flurneuordnungsbehörde führt in der Stadt Wittichenau das Verfahren

Bodenordnungsverfahren 250469 Hoske (Eigenheim)

nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG¹ durch. Durch den Beschluss vom 28.05.2021 wurde das Verfahrensgebiet für das o. a. Verfahren geändert. Die Änderung des Verfahrensgebiets umfasst nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück – Nr.
Stadt Wittichenau	Hoske Flur 1	275/3
Stadt Wittichenau	Hoske Flur 1	276/3
Stadt Wittichenau	Hoske Flur 1	292/5
Stadt Wittichenau	Hoske Flur 1	436/6

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden entsprechend § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 14 FlurbG² aufgefordert, die Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



gez. Uwe Schindler
Sachgebiet Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsangepassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.

¹ LwAnpG – Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsangepassungsgesetz (LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), in der heute geltenden Fassung

² FlurbG – Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976, 546), in der heute geltenden Fassung

Stellenausschreibung Fachbedienstete/r für das Finanzwesen

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. Januar 2022** die Stelle **Kämmerer/ in (Fachbedienstete/r für das Finanzwesen)** als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kämmerei, Steuern und Gebühren, Gemeindekasse und Abwasser, sowie Einwohnermelde- und Standesamt
- Aufstellung, Überwachung und Vollzug des Haushaltsplanes sowie der Wirtschaftspläne, Erstellung der Jahresabschlüsse
- Anlagenbuchhaltung
- Bearbeitung wirtschaftlicher Grundsatzfragen und Beratung der politischen Entscheidungsträger in den Gremien der Stadt
- Vorstand „Wittichenauer Kinder- Mrs. Nikovich Stiftung“

Wir erwarten von Ihnen

- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität.
- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
- Grundkenntnisse im Kommunalrecht, insbesondere SächsGemO
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge
- Führung und Leitung von derzeit 8 Mitarbeiterinnen im Amt Kämmerei
- souveräner Umgang mit Bürokommunikation, Standard- und Anwendersoftware

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Team sowie eine Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) vorbehaltlich einer abschließenden Stellenbewertung in EG 11.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 01.07.2021 an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Stellenangebot Leitung Kämmerei
Markt 1
02997 Wittichenau

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Ordnung

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. Dezember 2021** die Stelle **Sachbearbeiter/in Ordnung** in Vollzeitarbeit als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Überwachung und Einhaltung der Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau
- Überwachung ruhender Verkehr
- Verwarnungsverfahren, Einleitung Bußgeldverfahren, Strafanzeigen
- Erstellen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen einschließlich Verkehrszeichentpläne, Sondernutzungserlaubnis
- Marktaufsicht mit Gebührenfestsetzung einschl. Volks- und Heimatfeste
- Sterbefälle ohne Angehörige
- Umgang mit Fundtieren und herrenlosen Tieren, Wildunfälle
- Vollstreckung eigener Forderungen sowie Amtshilfeverfahren

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht.

Sie verfügen über eine Ausbildung im Verwaltungsbereich oder den Nachweis über das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen. Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Rathaus-Team sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) vorbehaltlich einer abschließenden Stellenbewertung in EG 6.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 01.07.2021 an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Sachbearbeiter Ordnung
Markt 1
02997 Wittichenau

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Tiefbau

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. März 2022** die Stelle **Sachbearbeiter/in Tiefbau** in Vollzeitarbeit als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Planung, Unterhaltung, Betrieb und Bau bzw. Sanierung von Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtung, Brücken, Stützanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen einschl. Vertragsabwicklungen
- Bearbeitung, Bewirtschaftung und Abrechnung finanzieller Zuwendungen (Fördermittelanträge)
- Vergabe von Leistungen zur Ausführung von Straßen- und Tiefbauleistungen
- Abrechnung mit Dritten, örtlich bedingte Planungsanpassung
- Mitwirkung bei Wasserbau- und Hochwasserschutzanlagen
- Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros, Auftragnehmern und zuständigen Behörden
- Planung und Vollzug bei der Gewässerunterhaltung
- Bewirtschaftung Kommunalwald
- Widmung und Einziehung von Straßen
- Einrichten und Führen des Straßenkatasters
- Verkehrsplanung

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs-, Kommunal-, und Zuwendungsrecht.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. oder gleichwertiges Studium auf dem Gebiet Tiefbau oder den Nachweis über das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen.

Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Rathaus-Team sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) vorbehaltlich einer abschließenden Stellenbewertung in EG 9.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 01.09.2021 an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Sachbearbeiter Tiefbau
Markt 1
02997 Wittichenau

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden **Bundestagswahl am 26. September 2021** wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu schriftlich oder auch persönlich wie folgt mit uns in Verbindung setzen:
Einwohnermeldeamt Wittichenau, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister



Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2022/ 2023



Sehr geehrte Eltern,

mit Wirkung vom 01.04.2014 trat die Änderungsverordnung der Schulordnung Grundschulen (SOGS) in Kraft.

Im § 3 Abs. 1 der Schulordnung wird festgelegt, dass der Schulleiter im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:

Dienstag, den 07.09.2021
zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr

in der Krabat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- **Geburtsurkunde**
- **Personalausweis**
- **schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung**
(soweit dies zutrifft)

Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

Bulang
Schulleiterin



Das Waldbad hat wieder geöffnet! Und freut sich auf seine Besucher.

ÖFFNUNGSZEITEN
Von Juni bis August
täglich geöffnet.
außerhalb der Sommerferien
Mo – Fr 13 bis 20 Uhr
in den Sommerferien
Mo – Fr 11 bis 20 Uhr
Sa, So und feiertags 11 bis 20 Uhr
Kinder unter 14 Jahren
ohne Begleitung
eines Erwachsenen müssen
das Bad um 18:00 Uhr verlassen.

EINTRITTSPREISE
Tageskarte:
Kinder von 4 bis 16 Jahren 1,00 €
Schüler/Studenten 1,50 €
Erwachsene 2,00 €
Jahreskarte: Kinder 30,00 €
Erwachsene 50,00 €
Gutscheine im Wert von 10 € und 15 € erhältlich.



AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske topjeno město Kulow



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig und liegt im Rathaus; Stadtbibliothek; Einwohnermeldeamt; Bäckerei Kupke; Bäckerei Bresan (Netto); Fleischerei Wobser und im Wittichenauer Wochenblatt kostenlos aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz